

Freiburg im Breisgau, den 10. Mai 1994

Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden. — Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder. — Ergänzende Hinweise zur „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“. — Vorschlag für die Kindergartenferien 1995. — Merkblatt zur Hausratversicherung für Priester. — Studententag für Priester aus anderen Ländern. — Priesterexerzitien. — Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner: Kirchenbau – von den Katakomben bis zur Gegenwart. — Kardinal-Bea-Museum in Riedböhringen. — Warnung vor seriös erscheinendem Organisten. — „Komm-Mit“-Kalender. — Hinweis auf „Christian Solidarity International (CSI)“.

Nr. 69

Ord. 30. 3. 1994

### Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden

Das Verfahren der Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung neu geordnet.

1. Gemäß § 10 Nummer 13 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1992 bedürfen Arbeitsverträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Künftig gilt die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Fachkräften, die der katholischen Kirche angehören und nicht höher als in Vergütungsgruppe Vc BAT eingruppiert sind, generell als erteilt, wenn

a) die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle angeschlossen ist (Verrechnungsstellen im Sinne dieses Erlasses sind auch die Verwaltungen der Katholischen Gesamtkirchengemeinden Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz);

b) der Arbeitsvertrag unter Verwendung des vom Erzbischöflichen Ordinariat amtlich herausgegebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird;

c) der Arbeitsvertrag einen Prüfvermerk des Leiters der örtlich zuständigen Verrechnungsstelle oder seines bevollmächtigten Vertreters erhält.

Arbeitsverträge, die sämtliche obengenannten Voraussetzungen erfüllen, brauchen dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht mehr vorgelegt zu werden. Für alle übrigen Arbeitsverträge bleibt das bisherige Genehmigungsverfahren in Anwendung.

2. Die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens hat Veranlassung dazu gegeben, neue Arbeitsvertragsmuster zu entwickeln. Als **Anlage 1** wird das neue *Arbeitsvertragsmuster für erzieherisch tätige Fachkräfte* veröffentlicht. Dieses Vertragsmuster ist ab dem 1. Mai 1994 verbindlich vorgeschrieben; es ist auch für Einstellungsvorgänge ab dem 1. Januar 1994 zu verwenden, die bislang dem Erzbischöflichen Ordinariat noch nicht vorgelegt worden sind. Als **Anlage 2** wird das Arbeitsvertragsformular veröffentlicht, das bei allen *sonstigen Arbeitsverhältnissen* der Kirchengemeinden künftig zu verwenden ist, bei denen das bisher übliche Genehmigungsverfahren stattfindet. Restbestände bisheriger Arbeitsvertragsformulare können nur für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern außerhalb des erzieherischen Bereichs verwendet werden; danach ist auch hier die Verwendung des neuen Musters verbindlich vorgeschrieben. Die neuen Formulare können beim Badenia-Verlag Karlsruhe bezogen werden.

3. Mitbestimmend für die Herausgabe neuer Formulare war auch die Absicht, den personalverwaltenden Dienststellen eine weitgehend EDV-gestützte Bearbeitung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde sind die neuen Formulare so gestaltet, daß sie nur noch ein Blatt umfassen. Nur die Rückseite ist als bedrucktes Formular beim Badenia-Verlag zu beziehen. Die Vorderseite kann von dem jeweiligen Sachbearbeiter EDV-unterstützt ausgefüllt und mit jedem handelsüblichen Drucker beschrieben werden. Ohne diese technische Ausstattung kann diese Seite aus der nachfolgenden Veröffentlichung auf das Formular aufkopiert und anschließend mit Schreibmaschine ausgefüllt werden.

4. Im Gegensatz zu den bisherigen Vertragsformularen ist die Verpflichtung zur Zusatzversorgung nicht mehr aufgeführt. Wir weisen darauf hin, daß dies lediglich bedeutet, daß die Erwähnung im Arbeitsvertrag weggefallen ist, ohne daß sich die Rechtslage geändert hat. Die Zusatzversorgung der Mitarbeiter von Kirchengemeinden bleibt weiter eine aus der AVVO folgende Pflicht der Kirchengemeinde.

5. Da aufgrund anderer zu erwartender rechtlicher Änderungen eine Überarbeitung des Formulars im nächsten Jahr zu erwarten ist, raten wir, nicht mehr als den voraussichtlichen Jahresbedarf an solchen Formularen beim Badenia-Verlag zu bestellen.
6. Abschließend machen wir darauf aufmerksam, daß es sich um einen ersten Schritt der Neuordnung der Genehmigungspraxis bei Arbeitsverträgen handelt. Wenn sich das Verfahren bewährt, ist beabsichtigt, für andere Berufsgruppen eine Allgemeingenehmigung zu erteilen.

Nr. 70

Ord. 26. 4. 1994

### Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Konferenz der katholischen und evangelischen Kirchenleitungen Baden-Württembergs und ihrer Spitzenverbände – Kindergartenfragen – hat eine gemeinsame Ordnung für den Betrieb der kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder ausgearbeitet, die wir nachstehend veröffentlichen und damit für den Bereich der kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg in Kraft setzen. Der Erlaß vom 7. Dezember 1988 (Amtsblatt 1989, S. 1) wird aufgehoben.

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluß des Aufnahmevertrages (Anhang 4) anerkannt wird, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

*Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)*

- Krippen für Kinder bis zu drei Jahren,
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht,
- Horte für Schulkinder;

*andere Einrichtungen sind:*

- Gruppen mit einer erweiterten Altersmischung, z. B. vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr, und
- Einrichtungen mit verschiedenen Betreuungszeiten (Anhang 4).

#### 1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
  - 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
  - 1.4 Jedes Kind muß vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).
  - 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 5) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages (Anhang 3 und 4).
  - 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- #### 2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien
- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
  - 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
  - 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
  - 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 4 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
  - 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgelegt.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### 3. Elternbeitrag

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Für *Schulanfänger* ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

### 4. Aufsicht

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 7a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den

Räumen der Einrichtung an die *pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen* und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 7a).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, daß sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anhang 7c).

4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

### 5. Kündigung

5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (Ziffer 3.2).

5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (Reichsversicherungsordnung)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich von grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird *keine* Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

- 6.4 Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für die Eltern, das Personal oder sonstige Personen.

- 7.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- 7.4 Der Leiterin muß sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen (Anhang 8).

- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

## 8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

## Ergänzende Hinweise zur „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“

1. Die Anwendung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder durch die Kirchengemeinden ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.
2. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder erlangt im Verhältnis zu den Personensorgeberechtigten nur dadurch rechtliche Wirkung, daß ihr Text anläßlich der Aufnahme eines Kindes den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und von diesen durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag als verbindlich anerkannt wird. Es ist nicht zulässig, daß die Personensorgeberechtigten anläßlich der Unterschrift unter den Aufnahmevertrag einzelne Bestimmungen nicht anerkennen. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Den Kindergartenträgern wird empfohlen, rechtsverbindliche Zusagen über die Zuteilung von Kindergartenplätzen erst bei Unterschrift der Personensorgeberechtigten unter den Aufnahmevertrag zu geben. Im Zeitraum zwischen der Anmeldung des Kindes und dem Abschluß des Aufnahmevertrages kommt lediglich eine Mitteilung über eine unter Vorbehalt erteilte Vormerkung in Betracht. Auf die Notwendigkeit der Schriftform wird ausdrücklich hingewiesen.

# Arbeitsvertrag

für erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen

Anlage 1

(zu Erlaß Nr. 69, Amtsblatt 1994, S. 359)

Zwischen der Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber  
und der Mitarbeiterin wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

---

Kirchengemeinde:

---

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

---

## § 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

---

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

als:

Beschäftigungsumfang in Stunden (bei Teilzeitbeschäftigten):

---

auf unbestimmte Dauer

befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)

Befristungsgrund:

Vertretung für Mutterschutzfrist, Erziehungs- und Sonderurlaub wegen Kindererziehung

---

Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe:

gem. Ziff. \_\_\_ Anlage 1 zur AVVO

gem. Teil II lit. G Anlage 1a zum BAT

Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften

---

Es wird eine Probezeit von \_\_\_ Monaten vereinbart.

---

Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Ordnungen/Dienstordnungen:

Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung

---

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist, einschließlich der Sonderregelungen zum BAT.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ferner, daß die Mitarbeiterin auch die persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einrichtet.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert bei nicht-katholischen Mitarbeiterinnen, daß das außerdienstliche Verhalten der Mitarbeiterin der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

....., den .....

Dienstgeber: .....

..... (LS)  
(Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrates)

.....  
(Mitglied des Stiftungsrates)

.....  
(Mitglied des Stiftungsrates)

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

§ 5

Die Vergütung richtet sich nach den §§ 26 ff. BAT und dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 6

Für die Dauer des Erholungsurlaubs gilt § 15 AVVO, für die Kündigung § 53 BAT.

§ 7

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn:

1. die Mitarbeiterin
  - a) der Katholischen Kirche angehört,
  - b) nicht höher als in Vergütungsgruppe Vc eingruppiert ist,
- und
2. der Arbeitsvertrag
  - a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird,
  - b) einen Prüfvermerk\* des Leiters der zuständigen Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden oder seines Stellvertreters trägt.

Mitarbeiter/in: .....

.....

.....

....., den .....

.....

Gepüft:

\* Der Prüfvermerk wird erteilt, wenn der Arbeitsvertrag dem geltenden kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht entspricht und die Finanzierung der Stelle auf Dauer gesichert ist. Wird der Prüfvermerk nicht erteilt, holt die Verrechnungsstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Mitarbeiterin und des Dienstgebers die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.

# Arbeitsvertrag

Anlage 2  
(zu Erlaß Nr. 69, Amtsblatt 1994, S. 359)

Zwischen der Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber  
und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

---

Kirchengemeinde:

---

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

---

## § 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

---

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

als:

Beschäftigungsumfang in Stunden (bei Teilzeitbeschäftigten):

---

- auf unbestimmte Dauer  
 befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)  
Befristungsgrund:  
 Vertretung für Mutterschutzfrist, Erziehungs- und Sonderurlaub wegen Kindererziehung
- 

Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe:

gem. Ziff. \_\_\_ Anlage 1 zur AVVO

---

Es wird eine Probezeit von \_\_\_ Monaten vereinbart.

---

Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Ordnungen/Dienstordnungen:

---

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist, einschließlich der Sonderregelungen zum BAT.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ferner, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auch die persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einrichtet.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert bei nicht-katholischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, daß das außerdienstliche Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

§ 5

Die Vergütung richtet sich nach den §§ 26 ff. BAT und dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 6

Für die Dauer des Erholungsurlaubs gilt § 15 AVVO, für die Kündigung § 53 BAT.

§ 7

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

....., den .....

Dienstgeber:

Mitarbeiter/in:

..... (LS)  
(Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrates)

.....

.....  
(Mitglied des Stiftungsrates)

.....  
(Mitglied des Stiftungsrates)

Geprüft:

....., den .....

.....

3. Mit dem Aufnahmevertrag wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet. Für den Träger kann die Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder den Aufnahmevertrag unterzeichnen, wenn sie dazu bevollmächtigt ist. Bei Unterschrift durch die Leiterin entfällt die Beifügung des Dienstsiegels.

4. Der Text der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder mit allen Anhängen ist in der Broschüre „Katholische Tageseinrichtung“ abgedruckt, die beim Badenia-Verlag, Postfach 21 02 48, 76182 Karlsruhe, bezogen werden kann. Wir bitten darum, auch den Eltern der bereits aufgenommenen Kinder die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder auszuhändigen.

5. Die Absicht des Kindergartenträgers, eine Kündigung des Aufnahmevertrages auszusprechen (Ziffer 5.3 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder), ist rechtzeitig vor Ausspruch der Kündigung dem Erzbischöflichen Ordinariat und der örtlich zuständigen Fachberatung mitzuteilen.

Nr. 71 Ord. 19. 4. 1994

### Vorschlag für die Kindergartenferien 1995

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 1995 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlung an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates (und bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen. Verbindlich für die Kindergartenträger ist die Festlegung, daß 30 als Urlaubstage anzurechnende Schließungstage nicht unter bzw. überschritten werden dürfen.

#### 1. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 9. Januar	4 Arbeitstage
Osterferien 18. bis 21. April	4 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni	4 Arbeitstage
Sommerferien 3 Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

#### 2. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 9. Januar	4 Arbeitstage
Osterferien 18. bis 21. April	4 Arbeitstage
Sommerferien 3 Wochen	15 Arbeitstage
Herbstferien 30. Okt. bis 3. Nov.	4 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

#### 3. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 4. Januar Beginn: 5. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 18. bis 21. April	4 Arbeitstage
Sommerferien 4 Wochen	20 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden *folgende zusätzliche Hinweise* gegeben:

- Die Regelung der 30 Schließungstage ist abschließend. Darüber hinaus eventuell bei einzelnen Einrichtungen gewährte freie Tage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt S. 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.
- Der Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 13 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.
- Neben den 30 Schließungstagen werden je ein pädagogischer Planungstag zu Beginn des Kindergartenjahres und am 5. bzw. 9. Januar 1995 eingeplant, die für die Mitarbeiterinnen Arbeitstage sind.
- Die beiden eingeführten freien Tage (jeweils 1 Tag in jedem Kalenderhalbjahr) bleiben gemäß § 12 der Neufassung der AVVO (Amtsblatt 1989, S. 178) erhalten.

## Merkblatt zur Hausratversicherung für Priester

Im Rahmen einer Sondervereinbarung, die das Erzbistum Freiburg mit Wirkung ab 1. Juli 1979 bei der Aachener und Münchener Versicherungs-AG abgeschlossen hat, wurde der Hausrat der bisherigen Mitglieder des 1979 aufgelösten Assecurantia Clericorum e. V. bis zu einer Haftungsbegrenzung von 60 000 DM je Wohnung/Risiko und Schadensfall weiterversichert. Dieser Hausratrahmenversicherungsvertrag wurde ab 1. Januar 1992 neu gefaßt, der geänderten Sach- und Rechtslage angeglichen und dabei insbesondere die Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung) auf 100 000,- DM je versichertem Priester erhöht. Wir verweisen dazu auf die Bekanntmachungen vom 8. November 1979 im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, S. 195, und vom 12. Dezember 1991 im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1992, S. 284.

Nach vorausgegangenem Verhandlungen haben wir den bisherigen Hausratrahmenversicherungsvertrag zwischen dem Erzbistum Freiburg und der Aachener und Münchener Versicherungs-AG zum 25. Juni 1994 gekündigt und ab dem gleichen Zeitpunkt mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe zu verbesserten Bedingungen eine neue Hausratversicherungs-Rahmenvereinbarung für Priester abgeschlossen, wobei die Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung) wie bisher 100 000 DM je versichertem Priester beträgt. Die nach Maßgabe des gekündigten Vertrages versicherten Priester sind auch im Rahmen des neuen Hausratversicherungsvertrages automatisch mitversichert. Dem neuen Rahmenvertrag können – wie schon bisher – durch schriftlichen Antrag an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg alle Ordenspriester und Weltpriester beitreten, die im Erzbistum Freiburg inkardiniert oder in dessen Bereich tätig sind.

Die Versicherungsprämie beträgt seit dem 1. Januar 1992 bis auf weiteres je versichertem Priester unverändert monatlich 5,20 DM, die durch monatliche Einbehaltung von den Gehaltsbezügen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Einzelüberweisung von jährlich 62,40 DM jeweils zu Jahresbeginn erhoben wird. Außerdem wird bei Neuaufnahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50,- DM erhoben. Für die früheren Mitglieder des aufgelösten Assecurantia Clericorum e. V. wird aufgrund der jährlich anfallenden Zinsen für das eingebrachte Liquidationsvermögen seit 1. Januar 1992 eine ermäßigte Versicherungsprämie von monatlich 3,20 DM bzw. jährlich 38,40 DM erhoben.

Trotz der zweimaligen Erhöhung der Versicherungssteuer zum 1. Juli 1993 und 1. Januar 1995 von 10 % auf 11,6 % bzw. 14 % und verbesserten Leistungen des Versicherers im Schadensfall bleiben die genannten Versicherungsprämien bis auf weiteres unverändert. Soweit die Versicherungsprämien durch Einbehaltung von Bezügen der versicherten Priester erhoben werden, werden diese Abzüge in den Gehaltsmittei-

lungen der Besoldungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg unter den privaten Abzügen mit der Bezeichnung „Abzug 114“ ausgewiesen.

Der ab 25. Juni 1994 geltende Hausratrahmenversicherungsvertrag für Priester hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

### *Versicherte Gefahren:*

Brand/Blitzschlag/Explosion, Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel.

### *Versicherte Sachen:*

Der gesamte Hausrat zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert) gemäß den allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 84).

### *Versicherte Haushalte/Personen:*

Alle zur Versicherung gemeldeten Priester, die die hierfür erforderliche Versicherungsprämie entrichten, einschließlich des persönlichen Eigentums der Haushälterinnen und Vikare, die in der Wohnung der versicherten Priester wohnen.

### *Versicherungsort:*

Die jeweilige Wohnung der versicherten Geistlichen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### *Versicherungssumme/Entschädigungsgrenzen*

100 000 DM je versichertem Priester (Wiederbeschaffungswert/Neuwert).

Für Wertsachen werden jedoch höchstens 20 % der Versicherungssumme, also höchstens 20 000 DM (bisläng 10 000 DM), für nicht im Tresor befindliches Bargeld höchstens 1500 DM und für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die außerhalb eines Tresors aufbewahrt werden, höchstens 5000 DM entschädigt. Hausrat einschließlich Kfz-Zubehör ohne Wertsachen in Garagen, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden, sowie unter bestimmten Voraussetzungen der einfache Fahrrad-diebstahl sind bis zu je 1000 DM mitversichert. Hausrat (ohne Wertsachen) in Zweitwohnungen (nicht in Land- und/oder Wochenendhäusern o.ä.) ist bis zu 10 000 DM je Risiko mitversichert.

Neu ist auch, daß der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden bis zu 2000 DM je Versicherungsfall ersetzt.

Der Versicherungsschutz für neue Mitglieder beginnt mit dem Eingang des Versicherungsantrages beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Der Versicherungsschutz endet durch

- Tod des Versicherten, und zwar mit dem Entfernen des Hausrats aus seiner letzten Wohnung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tod des betreffenden Priesters,
- Ausscheiden aus den Diensten des Erzbistums,
- Ausscheiden (Kündigung) auf Wunsch des Versicherten,
- Beendigung der Rahmenvereinbarung.

Soweit die in der obengenannten Hausratrahmenversicherung mitversicherten Priester die geltenden Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen nicht für ausreichend halten, können sie privat eine zusätzliche Hausratversicherung abschließen. Der Badische Gemeindeversicherungs-Verband Karlsruhe bietet hierzu entsprechende Einzelverträge mit jährlicher Laufzeit und einem Versicherungsprämienatz von derzeit 1,20 DM je 1000 DM Versicherungssumme an.

Eintretende Schäden, die durch die genannte Hausratrahmenversicherung versichert sind, bitten wir unmittelbar dem *Versicherungsbüro Ruby, Inhaber Richard Löffler, Bismarckallee 22, 79098 Freiburg, Tel. (07 61) 3 15 35*, schriftlich bzw. telefonisch anzuzeigen. Das Versicherungsbüro Ruby wird sich dann um die Schadensregulierung bemühen.

Über weitere Einzelheiten des Hausratrahmenversicherungsvertrages und der ihm zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (VHB 84) kann das Versicherungsbüro Ruby Auskünfte erteilen.

Nr. 73

Ord. 27. 4. 1994

### Studientag für Priester aus anderen Ländern

Der Studientag lädt Priester aus anderen Ländern ein zu einem Austausch über Erfahrungen, Fragen und Aufgaben der Seelsorge in der gegenwärtigen pastoralen Situation.

Dabei wird es u. a. um folgende thematische Schwerpunkte gehen:

*Das Freiburger Diözesanforum – seine pastoralen und spirituellen Impulse und seine Weiterentwicklung*  
(Domkapitular Dr. Joseph Sauer)

*Die Personalsituation in der Erzdiözese Freiburg. Perspektiven für die Pastoralplanung*  
(Domkapitular Dr. Robert Zollitsch)

Termin: Mittwoch, 8. Juni 1994, 16.00 Uhr, bis  
Donnerstag, 9. Juni 1994, 17.00 Uhr.

Ort: Mutterhaus der Vinzentinerinnen,  
Habsburgerstr. 120, 79104 Freiburg

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV

Leiter: Dipl.-Theol. Erich Hauer

Anmeldung bis 24. Mai 1994 an:

Institut für Pastorale Bildung,  
Priesterfortbildung,  
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

### Priesterexerzitien

Thema: Ich nenne euch nicht Knechte, sondern  
Freunde. Biblische Exerzitien aus der  
Spiritualität des Johannesevangeliums

Termin: 6. – 10. Juni 1994

Ort: Geistliches Zentrum Sasbach

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Anmeldung umgehend an:

Geistliches Zentrum Sasbach,  
Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach,  
Tel. (078 41) 3025

### Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner: Kirchenbau – von den Katakomben bis zur Gegenwart

Mesnerinnen und Mesner haben in der Regel einen Zugang zur eigenen Kirche wie zu den Sakralbauten überhaupt. In dieser Fortbildungstagung wird zunächst durch Vorträge in die verschiedenen Kirchenbaustile, die immer auch auf das jeweilige Verständnis von Liturgie hinweisen, eingeführt. Danach ist eine Fahrt geplant, die im mittelbadischen Raum einen Baustil konkret erleben läßt.

Teilnehmerkreis: Mesnerinnen und Mesner

Termin: 17. Juni 1994, 18.00 Uhr, bis  
18. Juni 1994, 17.00 Uhr

Ort: Cistercienserinnenabtei Lichtenthal,  
Baden-Baden

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung in Zusammen-  
arbeit mit dem Mesnerverband

Leitung: Rita Rothardt, Referentin  
Diözesanpräses Robert Henrich

Referent: Pfarrer Josef Hermann Maier, Obersasbach

Kursgebühr: DM 40,-

Anmeldung bis zum 3. Juni 1994 an:

Institut für Pastorale Bildung,  
Mesnerinnen und Mesner,  
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg,  
Tel. (07 61) 21 88-5 88/5 89

### Kardinal-Bea-Museum in Riedböhringen

Im Geburtshaus von Kardinal Bea in Blumberg-Riedböhringen wurde im vergangenen Jahr, zum 25. Todestag von Kardinal Bea, ein Museum eingerichtet. Dieses Museum birgt den wesentlichen persönlichen Nachlaß des Kardinals und ermöglicht einen umfassenden Überblick über sein Wirken für die Ökumene.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 14 · 10. Mai 1994

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 14 · 10. Mai 1994

Das Museum ist jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet.  
Für Gruppen ist nach Anmeldung eine Besichtigung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Eine Anmeldung hierfür kann bei folgenden Stellen erfolgen:

Pfarrbüro Riedböhringen, Tel. (0 77 02) 6 64,  
Ortsvorsteher W. Fricker, Tel. (0 77 02) 24 15,  
Verkehrsamt Blumberg, Tel. (0 77 02) 51 28.

### **Warnung vor seriös erscheinendem Organisten**

Im Freiburger Raum stellte sich ein älterer (63), weißhaariger, seriös erscheinender Herr mehreren Organisten und einem Pfarrer als Dozent an der Musikhochschule in Saarbrücken vor und bat darum, die Orgel in der Kirche spielen zu dürfen.

Er erwies sich dann als der Orgelspiels und des Instrumentes kundig und erschlich sich so und durch seine zuvorkommende Art das Vertrauen des jeweiligen Organisten.

Dies nutzte er nach einiger Zeit dazu, diesen die Besorgung von CD-Playern oder Notenbüchern zu einem günstigen Preis (50 % Rabatt) gegen bare Vorauszahlung anzubieten.

Nachdem er die geforderten Beträge erhalten hatte, ward er nicht mehr gesehen.

Es ist zu befürchten, daß er auf diese oder ähnliche Weise auch in anderen Kirchengemeinden der Erzdiözese auftritt.

### **„Komm-Mit“-Kalender**

In Zusammenhang der Kontroverse um rechtsextremistische Inhalte im Jugendkalender „Komm-Mit“ stellt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz am 12. April 1994 fest:

Der „Komm-Mit“-Kalender wird nicht von der katholischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Einrichtungen herausgegeben oder verbreitet, sondern von einem privaten Verlag, der keine Unterstützung durch die katholische Kirche erfährt. Es ist falsch, von einem „katholischen Jugendkalender“ zu sprechen. ...

Da der Verlag, der den „Komm-Mit“-Kalender herausgibt, offensichtlich zu Werbezwecken zahlreiche Pfarrgemeinden anschreibt, ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelne Pfarrer und Kapläne – teilweise sicher in Unkenntnis des genauen Inhalts – diesen Kalender an Kinder und Jugendliche weitergegeben haben.

### **Hinweis auf „Christian Solidarity International (CSI)“**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die Organisation „Christian Solidarity International (CSI)“ mit Hauptsitz in Zürich und deutschem Sitz in 78224 Singen a. Htw. keine katholische Organisation ist, auch wenn dieser Eindruck aufgrund der Art und Weise ihrer Werbung gewonnen werden kann. Eine entsprechende Werbebeilage in der Bistumszeitung „Konradsblatt“ ist ohne vorherige Rücksprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat erfolgt.